



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 10. Februar 2021

16 Vernehmlassung Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJV) / öffentlich

1 Ausgangslage

2017 wurde das revidierte kantonale Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) genehmigt. Die Verordnung zum Gesetz (KJV) wurde erarbeitet und ist seit 25. November 2020 in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, Gesetz und Verordnung per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Die neue gesetzliche Grundlage wird finanzielle Folgen – konkret: Mehrausgaben für die Gemeinden – haben, insbesondere für Gemeinden wie Männedorf mit eher wenig Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (Soko) hat eine Vernehmlassung zur Verordnung erarbeitet. Hauptkritikpunkte sind einerseits die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Kosten/Kostenentwicklung der Leistungen aus dem KJG, andererseits die fehlende Gesamtplanung.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) bezog als Interessenvertretung der Zürcher Gemeinden ebenfalls Stellung zur neuen KJV. Neben der generellen Würdigung der neuen gesetzlichen Grundlagen wies der VZGV in seiner Vernehmlassung auf die Notwendigkeit eines jährlichen Monitoring/Reporting hin, damit Ausgaben und Kostenentwicklung transparent und nachvollziehbar sind für die Gemeinden als Hauptkostenträger.

Dieser Kritikpunkt wurde in der Vernehmlassung der Soko – wie oben erwähnt – auch aufgenommen (mangelnde Nachvollziehbarkeit der Kosten/Kostenentwicklung).

Die Abteilungen Finanzen und Gesellschaft beantragen dem Gemeinderat, die Vernehmlassung der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vollumfänglich zu unterstützen.

2 Zuständigkeit

Für Vernehmlassungen ist gemäss Art. 27 der Richtlinie Organisation Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Die in der Ausgangslage erwähnten, von der Soko aufgenommenen und ausgeführten Kritikpunkte an der Verordnung zum KJG sind nachvollziehbar und begründet.

Die Ausgaben für Leistungen aus dem KJG werden mit der neuen gesetzlichen Grundlage schwieriger nachvollziehbar (3.1). Organisationsfragen wie die Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips (3.2), Bewilligungs- und Aufsichtsstellen für Schulheime (3.3) oder Sicherstellung der finanziellen Belange der betroffenen Kinder oder Jugendlichen (3.4) sind mit der neuen gesetzlichen Grundlage unzureichend geklärt.

3.1 Nachvollziehbarkeit der Kosten und Kostenentwicklung

Die Ausgaben für Leistungen aus dem KJG werden ab Einführung auf jährlich ca. CHF 250 Mio. geschätzt, von denen in Zukunft 60 % den Gemeinden belastet werden. Weil die Kompetenzen zum Bezug der Leistungen praktisch vollumfänglich beim Kanton liegen, ist eine Form von Reporting oder Berichterstattung angemessen. Die Gemeinden sind transparent und regelmässig über die Entwicklung der Leistungsbezüge und Kosten zu informieren.

Die Soko schlägt ausserdem vor, dass einige ausgewählte Gemeinden ihre Nettoauslagen für KJG-Leistungen der Jahre 2019/2020 erfassen, damit die Kostenentwicklung sicht- und nachvollziehbar wird.

3.2 Gesamtplanung – Abklärung der Subsidiarität

In vielen Fällen von Übernahme von Leistungen aus dem KJG können weitere Kostenträger wie IV, Opferhilfe oder Justiz in die Pflicht genommen werden. Die Beantragung und Durchsetzung dieser Ansprüche wirken sich kostensenkend auf die Gesamtausgaben aus und müssen unbedingt verfolgt werden. Das Thema der Subsidiarität ist in der KJV nicht behandelt. Die Soko fordert hier eine Präzisierung.

3.3 Gesamtplanung – Aufsichts- und Bewilligungsstellen für Schulheime

Mit der neuen Verordnung werden neu zwei kantonale Verwaltungsstellen (Volksschulamt und Amt für Jugend und Berufsberatung) verantwortlich für die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Schulheime. Dies verursacht administrativen Mehraufwand und infolgedessen Mehrausgaben. Eine solche Entwicklung widerspricht dem Ziel der Vereinfachung und administrativen Entlastung. Die Soko fordert, die Aufsichts- und Bewilligungspflicht in der Zuständigkeit einer Stelle zu belassen.

3.4 Gesamtplanung – Finanzielle Belange der betroffenen Kinder und Jugendlichen

In der KJV wird nicht geregelt, wer in Zukunft für die finanziellen Belange platzierter Kinder und Jugendlicher zuständig ist, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind. Ein Verweis auf das KJG, in dem für diese Aufgaben die Beistandsperson erwähnt ist, fehlt in der Verordnung. Für die Sicherstellung der genannten Leistungen ist bei Mittellosigkeit der Eltern die Sozialhilfe zuständig. Es muss explizit ausgeführt werden, wie die Zuständigkeiten und Regeln für die Sicherstellung der Leistungen und Antragstellung für Sozialhilfe geregelt sind.

4 Finanzen und Folgekosten

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassung der Sozialkonferenz des Kantons Zürich zur neuen Kinder- und Jugendheimverordnung vollumfänglich.
2. Die Abteilungsleitenden Gesellschaft und Finanzen werden beauftragt, ein entsprechendes Vernehmlassungsschreiben vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist (25. Februar 2021) an die zuständige Bildungsdirektorin zu senden.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
Mitglieder der Schulpflege
Matthias Hauser, Abteilungsleiter Finanzen
Nadine Krämer, Abteilungsleiterin Gesellschaft

Für den Protokollauszug



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber